

Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

**BVG Berufliche Vorsorge Arbeitgeber**



## BVG Berufliche Vorsorge Arbeitgeber

### Adressat

Diese Broschüre richtet sich an alle Arbeitgeber, die Ihre Arbeitnehmenden für die obligatorische berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern, sowie an unsere Partner.

### Gesetzestexte

Auf der Homepage der Schweizerischen Eidgenossenschaft [www.admin.ch](http://www.admin.ch) finden Sie unter «Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

### Rechtlicher Hinweis

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung.

Sie ist verpflichtet:

- a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen,
- b. Arbeitgeber auf deren Begehren anzuschliessen,
- c. Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen,
- d. die Leistungen nach Artikel 12 auszurichten.

Die Auffangeinrichtung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verfügungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenverpflichtungen zu übernehmen.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch). **Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.** Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente und Vorsorgepläne der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## Anspruch und Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihrer Kundschaft und ihren Partnern finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität an.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahr.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Aufträge:

Sie schliesst Arbeitgeber auf deren Begehren an.

Sie schliesst Arbeitgeber an, welche ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen.

## Was heisst das konkret für Sie?

Die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) bildet die zweite Säule des Schweizer Sozialsystems. Die Pensionskassen sind zusammen mit der 1. Säule dazu da, Ihnen und Ihren Hinterlassenen bei Erwerbsausfall durch Pensionierung oder Invalidität und Tod die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards in angemessener Weise zu ermöglichen.

Wenn Sie sich bei keiner Vorsorgeeinrichtung, d.h. bei keiner Pensionskasse angeschlossen haben und BVG-pflichtiges Personal beschäftigen, müssen Sie sich bei uns anschliessen lassen.

Als Arbeitgeber können Sie die obligatorische berufliche Vorsorge Ihrer Arbeitnehmenden auch freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern. Das ist in der Regel mit weniger Unkosten verbunden als ein Zwangsanschluss.

Auf den nächsten Seiten finden Sie Erläuterungen zu verschiedenen Situationen und Begriffen im Zusammenhang mit der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis S) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Zürich, April 2016 | Ihre Stiftung Auffangeinrichtung BVG

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
1.	Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	7
2.	Wer ist in der Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	7
<b>B.</b>	<b>Obligatorische Versicherung</b>	
3.	Muss ich als Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG angeschlossen sein?	7
<b>C.</b>	<b>Zwangsanschluss</b>	
4.	Ich werde als Arbeitgeber von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zwangsweise angeschlossen. Weshalb?	8
5.	Kann ich als Arbeitgeber die Frist verlängern, um die Unterlagen zur Vermeidung eines Zwangsanschlusses einzureichen?	8
6.	Kann ich als Arbeitgeber gegen die Verfügung des Zwangsanschlusses etwas unternehmen, wenn ich mit dieser nicht einverstanden bin?	8
<b>D.</b>	<b>Versicherungspflicht</b>	
7.	Muss ich Arbeitnehmende mit Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer ebenfalls versichern?	9
8.	Wer ist zuständig für die Vorsorge von Arbeitnehmenden, welche im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind?	9
<b>E.</b>	<b>Anmeldung der Arbeitnehmenden</b>	
9.	Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber im Handelsregister als Aktiengesellschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Verein eingetragen bin?	9
10.	Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber eine Einzelfirma führe oder Arbeitgeber im Rahmen meines Privathaushaltes bin?	10
11.	Was müssen wir tun, wenn wir als Arbeitgeber ein Verein sind, der nicht im Handelsregister eingetragen ist?	10
12.	Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber den Firmensitz in der EU/EFTA und keine Betriebsstätte in der Schweiz habe?	11
13.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich eine Reinigungskraft, eine Gärtnerin oder einen Kinderbetreuer angestellt habe und ich mich bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann?	12
14.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn meine bisherige Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag gekündigt hat und ich mich keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann?	12
15.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich früher keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmenden hatte, im letzten Jahr aber ein oder mehrere Arbeitnehmende mehr als den BVG-pflichtigen Lohn verdient haben?	12
<b>F.</b>	<b>Kündigung</b>	
16.	Kann ich den Anschlussvertrag bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG kündigen?	13
<b>G.</b>	<b>Beiträge</b>	
17.	Was muss ich als Arbeitgeber finanzieren?	13
18.	Wie erfahre ich als Personalverleiher, welche Beiträge ich für meine Arbeitnehmenden entrichten muss?	13

<b>H.</b>	<b>Mutation Firmendaten</b>		
19.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn sich die Angaben meiner Firma ändern?	13	
<b>I.</b>	<b>Neue Arbeitnehmende</b>		
20.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich neue Arbeitnehmende habe?	14	
<b>J.</b>	<b>Austretende Arbeitnehmende</b>		
21.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und ein neues Arbeitsverhältnis eingehen?	14	
22.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und noch keine neue Stelle haben oder nicht mehr BVG-pflichtig sind?	15	
23.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und eine Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen?	15	
<b>K.</b>	<b>Persönlicher Ausweis</b>		
24.	Kann ich als Arbeitgeber einen Persönlichen Ausweis für meine Arbeitnehmenden bestellen?	16	
<b>L.</b>	<b>Pensionierung</b>		
25.	Wann entsteht der Anspruch auf Altersleistungen?	17	
26.	Welche Grundvoraussetzung muss für den Anspruch auf Altersleistungen erfüllt sein?	17	
27.	Wie werden die Altersleistungen bezahlt?	17	
28.	Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und eine Rente beziehen möchten?	17	
29.	Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und ihr Altersguthaben als Kapital beziehen wollen	17	
30.	Ist eine Kapitalauszahlung immer möglich?	18	
31.	Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen?	18	
32.	Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie sich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen wollen?	18	
33.	Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren und ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen?	18	
34.	Können Arbeitnehmende ihre Pensionierung aufschieben, wenn sie das AHV-Alter erreicht haben?	19	
35.	Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie ihre Pensionierung aufschieben wollen?	19	
36.	Erhalten Arbeitnehmende bei ihrer Pensionierung Kinderrenten?	19	
<b>M.</b>	<b>Arbeitsunfähigkeit</b>		
37.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind?	20	
38.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als drei Monaten arbeitsunfähig sind?	20	
39.	Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende eine IV-Rente beziehen?	20	
<b>N.</b>	<b>Beitragsbefreiung</b>		
40.	Was bedeutet Beitragsbefreiung?	21	
<b>O.</b>	<b>Invalidenrente</b>		
41.	Was bedeutet Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge?	21	
42.	Was bedeutet Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge?	22	
<b>P.</b>	<b>Todesfall</b>		
43.	Welche Unterlagen müssen die Hinterlassenen von Arbeitnehmenden einreichen?	22	
44.	Was müssen Arbeitnehmende tun, wenn sie mitbestimmen wollen, wer vom Todesfallkapital profitieren soll?	23	
<b>Q.</b>	<b>Kapitalabfindung</b>		
45.	Was bedeutet Kapitalabfindung?	23	
<b>R.</b>	<b>Änderung der Personalien</b>		
46.	Was muss ich einreichen, wenn der Lohn von Arbeitnehmenden geändert hat?	24	
47.	Was muss ich einreichen, wenn der Zivilstand von Arbeitnehmenden geändert hat?	24	
48.	Was muss ich einreichen, wenn der Name von Arbeitnehmenden geändert hat?	24	
49.	Was muss ich einreichen, wenn die Adresse von Arbeitnehmenden geändert hat?	24	
50.	Was muss ich einreichen, wenn Arbeitnehmende ein anderes Geschlecht angenommen haben?	25	
<b>S.</b>	<b>Vollmachten</b>		
51.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen erteilen zu können?	25	
52.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?	25	
	<b>Kontaktstellen</b>		27

## A. Zuständigkeit

### 1. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

**Der Regelfall:** Sie haben als Arbeitgeber die obligatorische berufliche Vorsorge Ihrer BVG-pflichtigen Arbeitnehmenden bei uns versichert.

**Der zweite Fall:** Sie haben als Arbeitgeber die obligatorische berufliche Vorsorge bei uns versichert, weil andere Vorsorgeeinrichtungen Ihre Aufnahme verweigert haben oder weil die bisherige Vorsorgeeinrichtung Ihren Anschlussvertrag gekündigt hat.

**Der dritte Fall:** Sie haben als Arbeitgeber Ihre gesetzliche Verpflichtung zur beruflichen Vorsorge verpasst und wurden zwangsweise bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG angeschlossen.

In all diesen Fällen sind wir Ihre Ansprechpartnerin.

### 2. Wer ist in der Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist gesetzlich verpflichtet, regionale Zweigstellen zu unterhalten.

Die Zweigstellen sind in Zürich für die Deutschschweiz, in Manno (ab 01.01.2017 in Bellinzona) für das Tessin und in Lausanne für die Westschweiz zuständig.

## B. Obligatorische Versicherung

### 3. Muss ich als Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG angeschlossen sein?

Ja, wenn Sie BVG-pflichtiges Personal beschäftigen.

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; Art. 11 Abs. 1).

Sie finden das Merkblatt «Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## C. Zwangsanschluss

### 4. Ich werde als Arbeitgeber von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zwangsweise angeschlossen. Weshalb?

Seit dem 1. Januar 2005 überprüfen die AHV-Ausgleichskassen, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Trifft dies nicht zu, fordern sie den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten anzuschliessen.

Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung nicht fristgemäss nach, meldet die AHV-Ausgleichskasse den Arbeitgeber der entsprechenden Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum rückwirkenden Anschluss an.

Der Arbeitgeber erhält nun unter Gewährung des rechtlichen Gehörs eine letzte Frist von 30 Tagen, um einen bestehenden Anschluss nachzuweisen.

Lässt der Arbeitgeber auch diese Frist von 30 Tagen verstreichen, wird der Zwangsanschluss verfügt. Gegen diese Verfügung kann der Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde einreichen.

Wenn die Verfügung rechtskräftig wird, d.h., wenn die Frist unbenutzt verstreicht oder die Beschwerde definitiv abgewiesen wird, erstellt die Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Abrechnung und stellt diese dem Arbeitgeber zu.

Zu den normalen Risiko- und Sparbeiträgen stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG dem Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Die entsprechenden Kosten finden Sie im Kostenreglement.

### 5. Kann ich als Arbeitgeber die Frist verlängern, um die Unterlagen zur Vermeidung eines Zwangsanschlusses einzureichen?

Nach Erhalt des rechtlichen Gehörs können Sie für eine Fristverlängerung einen schriftlichen Antrag stellen. Eine Fristerstreckung von maximal 30 Tagen wird einmalig bewilligt.

### 6. Kann ich als Arbeitgeber gegen die Verfügung des Zwangsanschlusses etwas unternehmen, wenn ich mit dieser nicht einverstanden bin?

Sie können innert 30 Tagen eine Beschwerde gegen die Verfügung einreichen.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wird von einem Zwangsanschluss absehen, wenn Sie als Arbeitgeber einen der beiden folgenden Nachweise erbringen:

- Sie sind bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine Kopie des Anschlussvertrages mit dieser Vorsorgeeinrichtung.
- Sie können schriftlich belegen, dass Sie als Betrieb kein BVG-pflichtiges Personal mehr beschäftigen.

## D. Versicherungspflicht

### 7. Muss ich Arbeitnehmende mit Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer ebenfalls versichern?

Ja, je nach Situationen besteht bei Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer ebenfalls eine Versicherungspflicht.

Sie finden das Merkblatt «Versicherungspflicht für Personen mit Arbeitsverhältnissen kurzer Dauer» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 8. Wer ist zuständig für die Vorsorge von Arbeitnehmenden, welche im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind?

Unternehmen, die solches Personal verleihen, müssen dieses Personal entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichern.

Sie finden das Merkblatt «Vorsorge für Arbeitnehmende, welche im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## E. Anmeldung der Arbeitnehmenden

### 9. Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber im Handelsregister als Aktiengesellschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Verein eingetragen bin?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern möchten, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- Kopie des Handelsregisterauszuges
- vollständig ausgefüllten «Fragebogen Arbeitgeber»
- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorsversicherers, sofern Ihr Betrieb vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung Arbeitgeber», unterschrieben von einer unterschreibsberechtigten Person der Firma
- für alle Arbeitnehmenden die vollständig ausgefüllte und von der Firma und den Arbeitnehmenden unterzeichnete «Eintrittsmeldung»

- wenn Arbeitnehmende nicht zu 100% arbeitsfähig sind: ergänzende Angaben zu den Gesundheitsfragen auf der «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende bereits wieder ausgetreten sind: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare «Fragebogen Arbeitgeber», «Anmeldung Arbeitgeber», «Eintrittsmeldung», «Arbeitsunfähigkeitsmeldung» und «Austrittsmeldung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

#### 10. Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber eine Einzelfirma führe oder Arbeitgeber im Rahmen meines Privathaushaltes bin?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffang-einrichtung BVG versichern möchten, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten «Fragebogen Arbeitgeber»
- Ihre Privatadresse und Ihr Geburtsdatum
- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorversicherers, sofern Ihr Betrieb vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung Arbeitgeber», unterschrieben von einer unterschrittsberechtigten Person der Firma
- für alle Arbeitnehmenden die vollständig ausgefüllte und von der Firma und den Arbeitnehmenden unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende nicht zu 100% arbeitsfähig sind: ergänzende Angaben zu den Gesundheitsfragen auf der «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende bereits wieder ausgetreten sind: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare «Fragebogen Arbeitgeber», «Anmeldung Arbeitgeber», «Eintrittsmeldung», «Arbeitsunfähigkeitsmeldung» und «Austrittsmeldung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

#### 11. Was müssen wir tun, wenn wir als Arbeitgeber ein Verein sind, der nicht im Handelsregister eingetragen ist?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffang-einrichtung BVG versichern möchten, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten «Fragebogen Arbeitgeber»
- die Privatadresse des Vereinspräsidenten

- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorversicherers, sofern Ihr Verein vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung Arbeitgeber» unterschrieben von einer unterschrittsberechtigten Person des Vereins
- für alle Arbeitnehmenden die vollständig ausgefüllte und von der Firma und den Arbeitnehmenden unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende nicht zu 100% arbeitsfähig sind: ergänzende Angaben zu den Gesundheitsfragen auf der «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende bereits wieder ausgetreten sind: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare «Fragebogen Arbeitgeber», «Anmeldung Arbeitgeber», «Eintrittsmeldung», «Arbeitsunfähigkeitsmeldung» und «Austrittsmeldung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

#### 12. Was muss ich tun, wenn ich als Arbeitgeber den Firmensitz in der EU/EFTA und keine Betriebsstätte in der Schweiz habe?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmenden bei der Stiftung Auffang-einrichtung BVG versichern möchten, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefüllten «Fragebogen des Arbeitgebers (BoAsch)»
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung Arbeitgeber», unterschrieben von einer unterschrittsberechtigten Person der Firma
- vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung 574/72 (EFTA Länder) und nach Artikel 21 der Verordnung 987/09 (für EU-Länder)
- für alle Arbeitnehmenden die vollständig ausgefüllte und von der Firma und den Arbeitnehmenden unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende nicht zu 100% arbeitsfähig sind: ergänzende Angaben zu den Gesundheitsfragen auf der «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende bereits wieder ausgetreten sind: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare «Fragebogen des Arbeitgebers (BoAsch)», «Anmeldung des Arbeitgebers», «Arbeitsunfähigkeitsmeldung», «Eintrittsmeldung» und «Austrittsmeldung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

**Hinweis:** Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) finden Sie einen Überblick über die berufliche Vorsorge in der Schweiz.

Gerne verweisen wir auf das dortige Merkblatt «Kurzinformationen über die berufliche Vorsorge in der Schweiz».

Ihre Arbeitnehmenden werden im Vorsorgeplan Arbeitnehmer («AN») versichert, sofern sie einen BVG-pflichtigen Jahreslohn (mindestens CHF 21 150, Stand 2016) beziehen. Der Vorsorgeplan Arbeitnehmer («AN») umfasst alle Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Sie finden den Vorsorgeplan Arbeitnehmer («AN») unter «Reglement AN» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

**13. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich eine Reinigungskraft, eine Gärtnerin oder einen Kinderbetreuer angestellt habe und ich mich bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann?**

Wenn der AHV-pflichtige Bruttojahreslohn Ihres/Ihrer Arbeitnehmenden die Eintrittsschwelle von CHF 21 150 (Stand 2016) übersteigt, versichert die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Sie als Arbeitgeber.

Zu diesem Zweck benötigen wir verschiedene Unterlagen von Ihnen. Dafür verweisen wir auf Ziffer 10 weiter oben.

**14. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn meine bisherige Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag gekündigt hat und ich mich keiner anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann?**

Wenn der AHV-pflichtige Bruttojahreslohn Ihrer Arbeitnehmenden die Eintrittsschwelle von CHF 21 150 (Stand 2016) übersteigt, versichert die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Sie als Arbeitgeber.

Zu diesem Zweck benötigen wir verschiedene Unterlagen von Ihnen. Dafür verweisen wir auf Ziffern 9 bis 12 weiter oben.

**15. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich früher keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmenden hatte, im letzten Jahr aber ein oder mehrere Arbeitnehmende mehr als den BVG-pflichtigen Lohn verdient haben?**

Wenn Ihre Arbeitnehmenden noch bei Ihnen arbeiten und in Ihrem Betrieb kein Leistungsfall eingetreten ist, können Sie sich als Arbeitgeber rückwirkend bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig anschliessen.

Zu diesem Zweck benötigen wir verschiedene Unterlagen von Ihnen. Dafür verweisen wir auf Ziffern 9 bis 12 weiter oben.

Falls bereits ein Leistungsfall eingetreten ist, sind wir verpflichtet, einen Zwangsanschluss zu prüfen.

## F. Kündigung

**16. Kann ich den Anschlussvertrag bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG kündigen?**

Ja, das können Sie tun.

Sie müssen aber folgende Punkte einhalten:

Die Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf bei uns eingehen.

Eine andere Vorsorgeeinrichtung muss der Übernahme Ihrer Versicherten und allfälliger Rentner/Rentnerinnen (Invaliden-, Hinterlassenen- und Altersrentner/rentnerinnen) zugesagt haben, sofern Ihr Unternehmen weiterhin der beruflichen Vorsorge untersteht. Trifft das zu, benötigen wir von Ihnen eine Kopie des Anschlussvertrages oder der schriftlichen Zusage. Andernfalls benötigen wir einen schriftlichen Nachweis, dass Ihr Betrieb kein BVG-pflichtiges Personal mehr beschäftigt.

Wir akzeptieren die Kündigung nur, wenn diese zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

## G. Beiträge

**17. Was muss ich als Arbeitgeber finanzieren?**

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die gesamten Beiträge und zieht den reglementarisch festgelegten Beitragsteil des Arbeitnehmenden von dessen Lohn ab.

**18. Wie erfahre ich als Personalverleiher, welche Beiträge ich für meine Arbeitnehmenden entrichten muss?**

Sie können die Beiträge, die Sie für Ihre Arbeitnehmenden in der beruflichen Vorsorge entrichten müssen, selbst ermitteln.

Verwenden Sie dafür das Excel-Berechnungsblatt «Tool Berechnung der Vorsorgeleistungen» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## H. Mutation Firmendaten

**19. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn sich die Angaben meiner Firma ändern?**

Wenn sich die folgenden Angaben Ihrer Firma ändern, benötigen wir die entsprechenden Informationen von Ihnen:



- Name
- Korrespondenzadresse
- Rechtsform
- Kopie des Handelsregistereintrags, falls Ihre Firma im Handelsregister eingetragen ist

Für die Änderungsmitteilung steht Ihnen das Formular «Mutation Anschluss» zur Verfügung.

Sie finden das Formular «Mutation Anschluss» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

## I. Neue Arbeitnehmende

### 20. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn ich neue Arbeitnehmende habe?

Wenn BVG-pflichtige Arbeitnehmende neu bei Ihnen eintreten, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes, von der Firma und den neuen Arbeitnehmenden unterzeichnetes Formular «Eintrittsmeldung»
- wenn Arbeitnehmende nicht zu 100% arbeitsfähig sind: zusätzliche Angaben zu den Gesundheitsfragen auf der «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- vollständig ausgefülltes und von den Arbeitnehmenden unterzeichnetes Formular «Übertrag FZL»

Sie finden die Formulare «Eintrittsmeldung», «Arbeitsunfähigkeitsmeldung» und «Übertrag FZL» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

## J. Austretende Arbeitnehmende

### 21. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und ein neues Arbeitsverhältnis eingehen?

Wenn Arbeitnehmende Ihre Firma verlassen, benötigen wir von Ihnen die vollständig ausgefüllte und von den Arbeitnehmenden und Ihnen unterzeichnete «Austrittsmeldung».

Zudem benötigen wir von Ihnen nebst den persönlichen Daten auch Angaben zur Übertragung der Freizügigkeitsleistung der austretenden Arbeitnehmenden.

Wenn bereits klar ist, dass Ihre Arbeitnehmenden ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, benötigen wir von Ihnen folgende ergänzende Angaben in der «Austrittsmeldung»:

- Angaben zum neuen Arbeitgeber
- Angaben zur neuen Vorsorgeeinrichtung (Name und Bankverbindung, inkl. IBAN-Nummer)

Sie finden das Formular «Austrittsmeldung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

### 22. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und noch keine neue Stelle haben oder nicht mehr BVG-pflichtig sind?

Wenn Arbeitnehmende Ihre Firma verlassen, benötigen wir von Ihnen die vollständig ausgefüllte und von den Arbeitnehmenden und Ihnen unterzeichnete «Austrittsmeldung».

Zudem benötigen wir von Ihnen nebst den persönlichen Daten auch Angaben zur Übertragung der Freizügigkeitsleistung der austretenden Arbeitnehmenden.

Wenn bereits klar ist, dass Ihre Arbeitnehmenden bereits ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice eröffnet haben, benötigen wir mittels Formular «Übertrag der Freizügigkeitsleistung» folgende Angaben von Ihnen:

- Name der Freizügigkeitseinrichtung
- Nummer des Freizügigkeitskontos bzw. der Freizügigkeitspolice
- Name des Inhabers / der Inhaberin
- Bankverbindung der Freizügigkeitseinrichtung (inkl. IBAN-Nummer und Swift-Code) der Arbeitnehmenden

Sie finden die Formulare «Austrittsmeldung» und «Übertrag der Freizügigkeitsleistung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

### 23. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende die Firma verlassen und eine Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen?

Wenn Arbeitnehmende Ihre Firma verlassen, benötigen wir von Ihnen die vollständig ausgefüllte und von den Arbeitnehmenden und Ihnen unterzeichnete «Austrittsmeldung».

Eine Barauszahlung ist nur in folgenden Fällen möglich:

Die Arbeitnehmenden verlassen die Schweiz endgültig (vorbehalten bleibt Art. 25f, FZG).

Die Arbeitnehmenden nehmen eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Die Freizügigkeitsleistung ist geringer als der persönliche Jahresbeitrag der Arbeitnehmenden.

Sie finden das Formular «Austrittsmeldung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

**Hinweis:** Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) finden Sie nähere Angaben zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung und das Formular «Antrag auf Barauszahlung» unter «BVG Berufliche Vorsorge/Einzelpersonen/Barauszahlung».

## K. Persönlicher Ausweis

### 24. Kann ich als Arbeitgeber einen Persönlichen Ausweis für meine Arbeitnehmenden bestellen?

Alle Ihre Arbeitnehmenden erhalten jährlich einen Persönlichen Ausweis aus dem folgende BVG-Daten ersichtlich sind:

- Name und Anschlussnummer des Arbeitgebers
- Vorsorgeplan
- Datum des Versicherungsbeginns
- Datum, ab dem der Ausweis gültig ist
- Name und Vorname der versicherten Person
- AHV-, Sozialversicherungs- und Versicherungsnummer
- Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand
- Beschäftigungsgrad/Invaliditätsgrad
- Beiträge, aufgeteilt in Arbeitnehmenden-, Arbeitgeber- und Totalbeitrag
- Höhe der voraussichtlichen jährlichen Altersrente und des Altersguthabens
- Höhe eines möglichen Einkaufs in die Altersvorsorge
- Höhe der Vorbezüge bzw. Verpfändungen für Wohneigentumsförderung (WEF)

Geben Sie uns den betreffenden Namen und die AHV- oder Sozialversicherungsnummer an, wenn Sie für Ihre Arbeitnehmenden einen Persönlichen Ausweis nachbestellen wollen.

**Hinweis:** Oft hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG keine gültigen Privatadressen der Arbeitnehmenden. In solchen Fällen schickt sie die Persönlichen Ausweise an den Firmensitz. Als Arbeitgeber dürfen Sie diese Briefe nicht öffnen, sondern müssen sie verschlossen an Ihre Arbeitnehmenden weitergeben.

## L. Pensionierung

### 25. Wann entsteht der Anspruch auf Altersleistungen?

Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen durch Erreichen des AHV-Alters (zurzeit bei Frauen 64 Jahre und bei Männern 65 Jahre).

### 26. Welche Grundvoraussetzung muss für den Anspruch auf Altersleistungen erfüllt sein?

In jedem Fall müssen Ihre Arbeitnehmenden einem Vorsorgeplan angeschlossen sein, in dem Altersleistungen versichert sind.

Sie finden die Vorsorgepläne auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 27. Wie werden die Altersleistungen bezahlt?

Im Normalfall werden die Leistungen als Altersrente ausgerichtet.

Anstelle der betreffenden Rente wird in folgenden Fällen eine Kapitalabfindung ausbezahlt:

Die Invalidenrente beträgt weniger als 10% der minimalen AHV-Rente.

Die Ehegattenrente beträgt weniger als 6% der minimalen AHV-Rente.

Die Waisen- oder Invalidenkinderrente beträgt weniger als 2% der minimalen AHV-Rente.

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

### 28. Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und eine Rente beziehen möchten?

Wenn Ihre Arbeitnehmenden eine Altersrente ausbezahlt haben möchten, benötigen wir eine Bankverbindung, die auf deren Namen lautet. Zudem benötigen wir von der Bankverbindung die IBAN-Nummer und den SWIFT-Code.

### 29. Was muss ich tun, wenn Arbeitnehmende das AHV-Alter erreicht haben und ihr Altersguthaben als Kapital beziehen wollen?

Anstelle der Altersrente können Ihre Arbeitnehmenden ihr Altersguthaben vollumfänglich oder teilweise (mindestens zu 25%) als Kapital beziehen.

Bei teilweisem Bezug wird das verbleibende Altersguthaben in eine Rente umgewandelt.

Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) erfahren Ihre Arbeitnehmenden, wie sie vorgehen müssen, um einen Kapitalbezug zu tätigen.

**30. Ist eine Kapitalauszahlung immer möglich?**

Wenn Ihre Arbeitnehmenden bereits eine volle Invalidenrente beziehen, ist die Kapitalauszahlung des Altersguthabens nicht möglich.

Jenes Altersguthaben, das nicht für die Invaliditätsrente benötigt wurde, kann jedoch bei einer Teilinvalidität ausbezahlt werden.

**31. Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen?**

Wenn Ihre Arbeitnehmenden ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und keine Invalidenleistungen beziehen, können sie sich frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters pensionieren lassen und eine Rente beziehen.

Es ist wichtig, dass Ihre Arbeitnehmenden sich bewusst sind, dass sich ihr Altersguthaben bei einer Frühpensionierung mit Rentenbezug um die nicht einbezahlten Sparbeiträge und die fehlende Verzinsung reduziert. Für jedes Jahr, das sie früher in Pension gehen, wird zudem der Umwandlungssatz ihrer Altersrente um 0.2% gekürzt.

Für Arbeitnehmende aus dem Bauhaupt-, Marmor- und Granitgewerbe gelten besondere Regelungen zur Frühpensionierung. Trifft dies auf Ihre Arbeitnehmenden zu, können diese sich an uns wenden.

**32. Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie sich frühzeitig pensionieren lassen und eine Rente beziehen wollen?**

Ja, spätestens drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum müssen Ihre Arbeitnehmenden uns gemäss Reglement ihre frühzeitige Pensionierung mit gewünschtem Bezug der Altersrente mitteilen.

Zudem benötigen wir von Ihren Arbeitnehmenden eine Bankverbindung (Adresse, IBAN-Nummer, SWIFT-Code), die auf deren Namen lautet.

**33. Können sich Arbeitnehmende frühzeitig pensionieren und ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen?**

Wenn Ihre Arbeitnehmenden ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und keine Invalidenleistungen beziehen, können sie sich frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters pensionieren und ihr Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen.

Es ist wichtig, dass Ihre Arbeitnehmenden sich bewusst sind, dass sich ihr Altersguthaben bei einer Frühpensionierung mit Kapitalbezug um die nicht einbezahlten Sparbeiträge und die fehlende Verzinsung reduziert.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 29 weiter oben.

Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) erfahren Ihre Arbeitnehmenden, wie sie vorgehen müssen, um einen Kapitalbezug zu tätigen.

**34. Können Arbeitnehmende ihre Pensionierung aufschieben, wenn sie das AHV-Alter erreicht haben?**

Wenn Ihre Arbeitnehmenden ihre Erwerbstätigkeit über das AHV-Alter hinaus fortsetzen und keine Invalidenleistungen beziehen, können sie ihre Pensionierung jährlich aufschieben.

Die Pensionierung kann maximal bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

Es ist wichtig, dass Ihre Arbeitnehmenden sich bewusst sind, dass bei einer aufgeschobenen Pensionierung sich der obligatorische Teil des Altersguthabens lediglich um die Verzinsung erhöht. Der Umwandlungssatz im Obligatorium erhöht sich um 0.2% für jedes Jahr, das sie später in Pension gehen.

Der Sparprozess wird weitergeführt, die angesammelten Sparbeiträge gelten jedoch als Überobligatorium. Der überobligatorische Teil des Altersguthabens wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz der Stiftung in eine Rente umgewandelt (oder kann als Kapital bezogen werden).

Falls Ihre Arbeitnehmenden während der aufgeschobenen Pensionierung invalid werden, erhalten sie statt einer Invalidenrente sofort ihre Altersrente.

Wie sie bei Renten- oder Kapitalbezug vorgehen müssen, erfahren Sie unter den Ziffern 28 und 29 weiter oben.

**35. Gibt es Fristen, die Arbeitnehmende beachten müssen, wenn sie ihre Pensionierung aufschieben wollen?**

Teilen Sie uns bitte den Aufschub spätestens drei Monate vor Erreichen des AHV-Alters bzw. der jeweils folgenden Altersjahre mit.

**36. Erhalten Arbeitnehmende bei ihrer Pensionierung Kinderrenten?**

Personen, die eine Altersrente beziehen, können zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind beanspruchen, das Anspruch auf eine Waisenrente der AHV hätte. Die Höhe der Rente richtet sich nach den Angaben im betreffenden Vorsorgeplan.

## M. Arbeitsunfähigkeit

### 37. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind?

Melden Sie Arbeitnehmende, die länger als 30 Tage arbeitsunfähig sind, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an.

Zu dieser Anmeldung sind ausser Ihnen auch andere Stellen berechtigt (Art. 3b Abs. 2 IVG).

Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) finden Sie einen Link zu den Formularen der Invalidenversicherung.

### 38. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende seit mehr als drei Monaten arbeitsunfähig sind?

Bei Ablauf des dritten Monats beginnt die Beitragsbefreiung, sofern der für Ihre Arbeitnehmenden gültige Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

Trifft dies zu, benötigen wir folgenden Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- Kopien der Abrechnungen der kollektiven Krankentaggeldversicherung oder
- Kopien der Abrechnungen der Unfallversicherung und/oder
- Kopie des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses des behandelnden Arztes
- Kopie der Anmeldung bei der Invalidenversicherung

Mit diesen Unterlagen sind wir in der Lage, eine allfällige Beitragsbefreiung möglichst rasch zu prüfen.

Um die weitere Beitragsbefreiung zu gewährleisten, benötigen wir zudem alle folgenden Taggeldabrechnungen bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse.

Sie finden das Formular «Arbeitsunfähigkeitsmeldung» sowie die Vorsorgepläne auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Weitere Informationen zu den Invalidenleistungen finden Sie auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 39. Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn Arbeitnehmende eine IV-Rente erhalten?

Sobald Ihre Arbeitnehmenden eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erhalten, können sie Anspruch auf die Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge erheben.

Beachten Sie bitte, dass eine Invaliden- bzw. Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge nur fällig wird, wenn der für die Arbeitnehmenden gültige Vorsorgeplan diese Leistungen vorsieht.

Um den Anspruch zu überprüfen, benötigen wir eine Kopie der Verfügung der zuständigen IV-Stelle. Mit dieser sind wir in der Lage, umgehend die Korrektur der BVG-Beiträge und die Ausrichtung einer allfälligen Rente aus beruflicher Vorsorge zu prüfen.

Um die weiteren Zahlungen der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge zu gewährleisten, benötigen wir zudem alle folgenden IV-Beschlüsse.

Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) finden Sie weitere Informationen zu den Invalidenleistungen.

## N. Beitragsbefreiung

### 40. Was bedeutet Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung entbindet Arbeitgeber und Arbeitnehmende bzw. freiwillig Versicherte von der Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge. Während der Beitragsbefreiung zahlt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Beiträge zur Altersvorsorge (Sparprozess) weiterhin ein.

Die Beitragsbefreiung beginnt drei Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (sog. Wartezeit) und dauert bis zum Rentenbeginn – wenn noch kein Invaliditätsfall vorliegt und später eine Rente gesprochen wird. Sonst dauert die Beitragsbefreiung bis zum Austritt oder maximal bis zwölf Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

## O. Invalidenrente

### 41. Was bedeutet Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge?

Die Invalidenrente beruht auf dem aktuellen Altersguthaben und den künftig zu leistenden, nicht verzinsten Altersgutschriften auf der Basis des letzten versicherten Jahreslohnes.

Der Umwandlungssatz ist im Reglement Ihres betreffenden BVG-Vorsorgeplans festgehalten.

Die Invalidenrente ist in der Höhe zusätzlich vom Invaliditätsgrad abhängig:

Ab 70% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf die volle Rente.

Ab 60% und weniger als 70% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente.

Ab 50% und weniger als 60% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine halbe Rente.

Ab 40% und weniger als 50% Invalidität ergibt sich ein Anspruch auf eine Viertelrente.

Weniger als 40% Invalidität begründet keinen Anspruch auf eine Rente.

Frühestens entsteht der Anspruch, nachdem die Zahlungen aus der Krankentaggeldversicherung beendet sind.

Gemäss den gesetzlichen Regelungen dürfen die Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen zusammen 90% des durch die Arbeitsunfähigkeit mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge entsprechend gekürzt.

#### 42. Was bedeutet Invalidenkinderrente aus der beruflichen Vorsorge?

Die Invalidenkinderrente wird für Kinder einer invaliden versicherten Person bis zu ihrem 18. Altersjahr oder – sofern die Kinder noch in Ausbildung sind – bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.

Die Zahlungen beginnen, wenn die Invalidenrente gemäss BVG fällig wird. Die Invalidenkinderrente endet, wenn die invalide Person wieder arbeitsfähig ist, pensioniert wird oder verstirbt. Ihre Höhe richtet sich nach dem entsprechenden Vorsorgeplan und beträgt 20% der Invalidenrente.

## P. Todesfall

#### 43. Welche Unterlagen müssen Hinterlassene von Arbeitnehmenden einreichen?

Beim Todesfall von versicherten Arbeitnehmenden können deren Hinterlassenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geltend machen. Leistungen für Hinterlassene werden jedoch nur fällig, wenn der für die Arbeitnehmenden gültige Vorsorgeplan dies vorsieht.

Wir benötigen von den Hinterlassenen folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene «Todesfallmeldung» mit Angaben zur Auszahlungsstelle (Bankverbindung) und zur Quellensteuerpflicht
- vollständig ausgefülltes und vom Arzt unterschriebenes «Ärztliches Zeugnis zur Todesursache»
- Kopie des Todesscheines und des Erbenverzeichnisses
- Kopie des nachgeführten Familienbüchleins bzw. Partnerschaftsnachweises oder des Familienscheins
- wenn die verstorbene Person Kinder hatte, die zwischen 18 und 25 Jahre alt und noch in Ausbildung sind: Ausbildungsnachweis für die Kinder

- wenn die verstorbene Person geschieden war: Kopie des Scheidungsurteils
- wenn die verstorbene Person in aufgelöster Partnerschaft gelebt hat: Kopie des Auflösungsurteils

Sie finden die Formulare «Todesfallmeldung» und «Ärztliches Zeugnis zur Todesursache» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

#### 44. Was müssen Arbeitnehmende tun, wenn sie mitbestimmen wollen, wer vom Todesfallkapital profitiert?

Wenn Arbeitnehmende nicht möchten, dass ihr allfälliges Todesfallkapital gemäss der Rangordnung im Reglement an die Hinterlassenen ausbezahlt wird, sondern gemäss ihren individuellen Angaben, benötigen wir von ihnen das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Änderung der Begünstigtenordnung».

Sie finden das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## Q. Kapitalabfindung

#### 45. Was bedeutet Kapitalabfindung?

Anstelle der betreffenden Rente wird in folgenden Fällen eine Kapitalabfindung ausbezahlt:

Die Invalidenrente beträgt weniger als 10% der minimalen AHV-Rente.

Die Ehegattenrente beträgt weniger als 6% der minimalen AHV-Rente.

Die Waisen- oder Invalidenkinderrente beträgt weniger als 2% der minimalen AHV-Rente.

Durch die Ausrichtung der Kapitalabfindung entfallen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## R. Änderung der Personalien

### 46. Was muss ich einreichen, wenn der Lohn von Arbeitnehmenden geändert hat?

Wenn Sie uns eine Lohnänderung mitteilen wollen, benötigen wir von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person»

Sie finden das Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 47. Was muss ich einreichen, wenn der Zivilstand von Arbeitnehmenden geändert hat?

Wenn Sie uns eine Änderung des Zivilstandes mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person»
- wenn die Arbeitnehmenden verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Heirats-/Partnerschaftsurkunde
- wenn die Arbeitnehmenden geschieden sind oder ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs-/Auflösungsurteils
- wenn die Arbeitnehmenden verwitwet sind: Kopie des Todesscheins des Partners / der Partnerin.

Sie finden das Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 48. Was muss ich einreichen, wenn der Name von Arbeitnehmenden geändert hat?

Wenn Sie uns eine Namensänderung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person»
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 49. Was muss ich einreichen, wenn die Adresse von Arbeitnehmenden geändert hat?

Wenn Sie uns eine Adressänderung mitteilen wollen, benötigen wir von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person».

Sie finden das Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### 50. Was muss ich einreichen, wenn Arbeitnehmende ein anderes Geschlecht angenommen haben?

Wenn Sie uns deren Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, benötigen wir folgenden Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person»
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular «Mutationsmeldung der versicherten Person» auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

## S. Vollmachten

### 51. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen erteilen zu können?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Originalunterschrift. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Person zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen.

### 52. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Originalunterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann. Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, den sog. Ernennungsakt, zu schicken.

## Kontaktstellen

### Deutschschweiz

#### Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Berufliche Vorsorge

Postfach

8036 Zürich

Tel: +41 (0)41 799 75 75

Fax: +41 (0)44 468 22 98

### Französische Schweiz

#### Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande

Case postale 6183

1002 Lausanne

Tel: +41 (0)21 340 63 33

Fax: +41 (0)21 340 63 34

### Italienische Schweiz

#### Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana

Casella postale 224

6928 Manno

Tel: +41 (0)91 610 24 24

Fax: +41 (0)91 610 24 25

→ ab 1.1.2017 in Bellinzona

[www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)

Da wir für die Bearbeitung Ihrer Anträge immer das Dokument mit Ihrer Originalunterschrift benötigen, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Antragsformulare und Beilagen per Post zuzustellen. Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte immer Ihre Anschluss- bzw. Unternehmensnummer und/oder Ihre AHV- bzw. Sozialversicherungsnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie möglichst effizient beraten.

### Compliance

Wir halten uns strikt an die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben. Alle unsere Mitarbeitenden haben sich verpflichtet, den Datenschutzbestimmungen und der korrekten Abwicklung der Geschäftstätigkeiten oberste Priorität einzuräumen. Wir leben und unterstützen die ASIP-Charta der beruflichen Vorsorge. Wir handeln und kommunizieren transparent.

## Partner

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnern, die Ihnen gerne weiterhelfen.

### **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

### **Zentralstelle 2. Säule**

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen.

[www.zentralstelle.ch](http://www.zentralstelle.ch)

### **Verbindungsstelle**

Wenn Arbeitnehmende die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle.

[www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)

### **Weitere Partner**

Auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) finden Sie Angaben zu weiteren Partnern wie zum Beispiel der Stiftung FAR, der Stiftung Marmor, AHV-Ausgleichskassen, IV-Stellen, Ergänzungsleistungsstellen, Arbeitslosenkassen, Pensionskassen/Vorsorgeeinrichtungen, Krankenversicherer, Unfallversicherer, Militärversicherung, Fürsorgeämter, SECO, Gewerkschaften, Handelsregisterämter, Einwohnerkontrollen, Steuerämter, Betreibungs- und Konkursämter.

## Aufsicht

### **Oberaufsichtskommission (OAK)**

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS).

[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)



